

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen**

-----

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 01.02.2024 diese Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),
- den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. I S. 607)

und die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2024 (1. Änderungssatzung) und vom 04.07.2025 (2. Änderungssatzung) geändert wurde.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Benutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ausgangspunkt für die Berechnung der zu entrichtenden Gebühren ist ein Anteil von mindestens 30 % der Gesamtbetriebskosten.

## § 2 Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich:

Betreuungsform	ab 01.08.2025
Modell 1 Regelplatz max. 4 Stunden	134,00 € Beitragsfrei gemäß Absatz 5 = 0,00 €
Modell 2 max. 6 Stunden	201,00 € beitragsfrei gemäß Absatz 5 = 0,00 €
Modell 3 max. 8 Stunden	2/8 von 268,00 € = 67,00 € gemäß Absatz 5
Modell 4 Ganztagsplatz max. 10 Stunden	4/10 von 335,00 € = 134,00 € gemäß Absatz 5
Modell 5 Krippenplatz max. 6 Stunden	400,00 €
Modell 6 Krippenplatz Max. 8 Std.	534,00 €
Modell 7 Krippenplatz Max. 10 Std.	667,00 €
Modell 8 Betreuende Grundschule bis 14.00 Uhr	75,00 €
Modell 9 Betreuende Grundschule bis 15.00 Uhr	139,00 €
Modell 10 Betreuende Grundschule bis 17.00 Uhr	185,00 €
Modell 11 Hortplatz	255,00 €

(2) Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich:

Modell 1 und 8	07,70 € (Getränke)
Modell 2,3,5,6,9	83,00 € (Getränke + Mittagessen)
Modell 4,7,10,11	94,00 € (Getränke, Mittagessen+Snack)

Bei einer begründeten Fehlzeit (Schließzeit der Einrichtung, Krankheit des Kindes) von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Wochen werden die entsprechenden Verpflegungsgebühren wochenweise auf- oder abgerundet anteilig erstattet.

- (3) Sofern Plätze zur Verfügung stehen, kann die Betreuungsform in der Kindertagesstätte mit Vorlage entsprechender Arbeitszeitznachweise flexibel gewählt werden. Hierfür wird die Benutzungsgebühr entsprechend der gewählten Betreuungsformen prozentual berechnet. Die gewünschten Betreuungsformen müssen mit Aufnahme des Kindes für die Dauer eines Kindergartenjahres verbindlich gebucht werden.
- (4) In den Kindertagesstätten können gem. § 5 Absatz 2 der Benutzungssatzung Betreuungsstunden in Ausnahmefällen zugekauft werden. Der Zukauf muss spätestens 2 Tage vorab gebucht werden. Die Gebühr beträgt für den Zukauf in der Kita (Ü3) 10,00 € pro Stunde und den Zukauf in der Krippe 15,70 € pro Stunde. Wird ein Mittagessen zugebucht beträgt die Gebühr hierfür 8,00 € pro Essen. Wird ein Kind nach der Öffnungszeit aus der Einrichtung abgeholt, werden zusätzlich die anfallenden Personalkosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim erhoben.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsmodelle 1+2 werden für die ersten 6 Betreuungsstunden keine Gebühren erhoben. Für die darüberhinausgehenden Betreuungszeiten sind anteilig Gebühren zu entrichten.
- (6) Für den Besuch im ESOC childcare centre wird für die bilinguale Betreuung eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 148,60 € erhoben. Entfällt dieses Angebot für länger als 4 Wochen, wird diese Gebühr für die Dauer des Ausfalls ab dem darauffolgenden Monat zurückerstattet.
- (7) Werden zugeteilte Aufnahmetermine nicht in Anspruch genommen gilt auch hier die Abmeldefrist gem. § 12 Abs. 1 der Benutzungssatzung.

### § 3

#### **Zukauf einer Ferienbetreuung**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagesstätten in den Sommerferien wird wöchentlich eine zusätzliche Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagesstätten in den Sommerferien wird wöchentlich eine zusätzliche Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:

Modell 1	08.00-12.00 Uhr	34,00 € je Woche
Modell 2	08.00-14.00 Uhr	52,00 € je Woche
Modell 3	07.00-15.00 Uhr	68,00 € je Woche
Modell 4	07.00-17.00 Uhr	85,00 € je Woche

- (2) Für die Inanspruchnahme einer U3 Betreuung während der Schließzeiten in den Sommerferien wird wöchentlich eine zusätzliche Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:

Modell 5	08.00-14.00 Uhr	102,00 € je Woche
Modell 6	07.00-15.00 Uhr	136,00 € je Woche
Modell 7	07.00-17.00 Uhr	170,00 € je Woche

- (3) Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung für die Betreuende Grundschule und den Hort wird wöchentlich eine zusätzliche Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:

Model 8	7.00 bis 14.00 Uhr	24,00 € je Woche
Model 9	7.00 bis 15.00 Uhr	27,00 € je Woche
Model 10	7.00 bis 17.00 Uhr	34,00 € je Woche
Hort 11	7.00 bis 17.00 Uhr	85,00 € je Woche

Bei allen Modellen fallen anteilig Verpflegungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 an, bei Modell 8 sind zusätzlich wöchentlich 40,00 € an Verpflegungsgebühren zu zahlen.

#### **§ 4 Ermäßigungen**

- (1) Bei einem Jahresbruttoeinkommen von unter 50.000,00 € pro Haushalt wird auf die jeweils zu entrichtende Gebühr nach § 2 Absatz 1 und 3 ein Abschlag von 15 % gewährt. Der Abschlag wird auf Antrag zeitlich befristet bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt. Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Nachweise des Vorjahres zu belegen.

Das Jahresbruttoeinkommen ergibt sich aus:

- a) der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG).
- b) Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, erhaltenen Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Renten, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Abfindungen usw.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in Griesheim, werden für das zweite und jedes weitere Kind lediglich 50% der Benutzungsgebühren gem. § 2 Absatz 1 und 3 erhoben. Wird eine nicht städtische Einrichtung besucht, ist dies entsprechend nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt hier ab Antragstellung.

## § 5

### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gebührenkasse der Stadt Griesheim zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehenden Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Ferien, Feiertage, Sommer- u. Winterschließzeiten) weiter zu zahlen. Kommt es zu einer ungeplanten Schließzeit der Einrichtung infolge Streiks oder Epidemien mit einer Dauer von mehr als 10 Betreuungstagen in Folge, ist auf Antrag eine teilweise Rückerstattung der Gebühren ab dem ersten Tag möglich. Ein solcher Antrag ist formlos innerhalb von zwei Wochen nach Wiederöffnung der Einrichtung beim Magistrat der Stadt Griesheim zu stellen. Die Höhe der möglichen Rückerstattung bemisst sich an der Höhe der infolge der Schließung eingesparten Personalausgaben der Stadt. Für den Aufwand zur Berechnung der Rückerstattung und deren Auszahlung fallen Verwaltungskosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt an, die von dem errechneten Erstattungsbetrag abgezogen und einbehalten werden. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn ein Notdienstplatz in Anspruch genommen wurde.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

## § 6

### **Gebührenübernahme durch Dritte**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

**§ 7****Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren sowie sonstige Pauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Sind die Benutzungsgebühren oder die Pauschalen mehr als einen Monat in Rückstand, wird der Betreuungsplatz von Amts wegen gekündigt.

**§ 8****Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 08.08.2014 außer Kraft.

Griesheim, den 02.02.2024

Der Magistrat  
gez. Geza Krebs-Wetzl  
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 05.06.2024, beschlossen am 11.07.2024, in Kraft ab 01.08.2024
2. Änderungssatzung vom 04.07.2025, beschlossen am 03.07.2025, in Kraft ab 01.08.2025.